

I Berlin, 15. Januar 2020 I

# Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften

## Über den DRV

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) tritt gemeinsam mit den genossenschaftlichen Regionalverbänden für die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft ein. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielten die 2.024 DRV-Mitgliedsunternehmen im Handel und in der Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mit rund 82.000 Mitarbeitern im Jahr 2019 einen Umsatz von rund 63,6 Milliarden Euro.

Zu den Mitgliedsunternehmen gehören (Ende 2018) 368 eigenständige Warengenossenschaften mit mehr als 2.000 Geschäftsstellen, die die Landwirte mit den notwendigen Betriebsmitteln versorgen und die Erntegüter erfassen und vermarkten sowie 704 Agrargenossenschaften, die unmittelbar in der Landwirtschaft tätig sind.

## Vorbemerkungen

Der DRV bedauert sehr, dass die EU-Kommission eine erneute Änderung der erst 2017 deutlich verschärften Düngeverordnung mit solcher Vehemenz einfordert. Die 2017 neu eingeführten Maßnahmen konnten in dieser kurzen Zeit noch keine spürbare Wirkung erzielen. In der Praxis wurden zudem Probleme mit dem Nitratmessstellennetz und der eindeutigen Zuordnung der Belastungen deutlich, die nun so rasch wie möglich behoben werden müssen.

Der DRV ist unzufrieden mit neu erdachten pauschalen Restriktionen bei der Düngung, wie beispielsweise einer 20-prozentigen Unterdüngung. Sie widersprechen der guten fachlichen Praxis im Pflanzenbau, ohne dass hiermit zusätzliche positive Auswirkungen auf den Umwelt- und Wasserschutz zu erwarten wären. Hier und an vielen weiteren Stellen sehen wir Notwendigkeiten zur Überarbeitung.

## Forderungen des DRV im Einzelnen

### Kein Einarbeitungsgebot für AHL

Für § 6 Absatz 2 DüV ist vorgesehen, dass harnstoffhaltige Düngemittel mit einem Mindestgehalt an Carbamidstickstoff von 50 vom Hundert am Gesamtstickstoffgehalt und Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung unverzüglich eingearbeitet werden müssen. Im Falle von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL) ist dies nicht notwendig, weil die Lösung ohnehin in den Boden eindringt und AHL deutlich weniger als Harnstoff zur Verflüchtigung neigt. Die Forderung sollte deshalb auf feste Düngemittel beschränkt werden.

### Artikel 1 Nummer 5 b) soll deshalb lauten:

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Harnstoff als Düngemittel darf, auch in Mischungen, ab dem 1. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens eingearbeitet wird. Die Vorgaben nach Satz 1 gelten für harnstoffhaltige Düngemittel mit einem Mindestgehalt an Carbamidstickstoff von 50 vom Hundert am Gesamtstickstoffgehalt ~~und für Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung~~ ab dem 1. Februar 2025.“

# Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften

## Bagatellschwelle für Mikronährstoffdünger

Durch die Behandlung von Saatgut mit Mikronährstoffpräparaten können den keimenden Jungpflanzen nahezu verlustfrei Nährstoffe verfügbar gemacht werden. Dazu werden geringste Düngermengen so auf das Saatkorn aufgebracht, dass eine feste Verbindung entsteht. Die in der Saatgutbranche üblichen Präparate enthalten zum Beispiel die Mikronährstoffe Bor, Kupfer, Mangan, Molybdän, Zink oder auch Stickstoff, eine ideale Unterstützung der Pflanze in ihrer Jugendphase. Die ausgebrachte Stickstoffmenge beträgt zwar lediglich 12 bis 80 g/ha (bei einer angenommenen Aussaatmenge von 240 kg/ha), die Behandlung fällt jedoch als Düngemaßnahme unter die Sperrfristenregelungen, da es sich bei den verwendeten Düngemitteln um solche mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff handelt. Gleiche Problematik gilt für Mikronährstoff-Blattdünger.

**Artikel 1 Nummer 5 e) wird deshalb wie folgt gefasst:**

e) Folgende Absätze 11 und 12 werden angefügt:

„(11) Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 10, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.“

„(12) Abweichend von Absatz 8 dürfen Mikronährstoffdünger mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff aufgebracht werden, sofern die aufgebrachte Menge an Stickstoff 5 Kilogramm je Hektar und Jahr nicht übersteigt.“

## Praxisgerechte Aufzeichnungsfristen

Gemäß § 10 Absatz 2 sollen Düngungsmaßnahmen innerhalb von 2 Tagen aufgezeichnet werden. Das ist in vielen Fällen nicht praxisgerecht. Zudem bringt die Kürze der Frist keinerlei Zusatznutzen im Sinne der Verordnung.

**Artikel 1 Nummer 8 b) wird deshalb wie folgt gefasst:**

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Der Betriebsinhaber hat spätestens sieben Tage nach jeder Düngungsmaßnahme, einschließlich im Falle des § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 5 Absatz 3 Satz 4, folgende Angaben über die Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen: ...“

## Ausnahmenregelungen für das Ausbringen von Ernterückständen

In dem vorgesehenen § 13 Absatz 2 Nummer 4 dürfen abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 Festmist von Huf- und Klautentieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden. Für Betriebe, die Ernterückstände (z. B. Tomaten, Paprika und Gurkenpflanzen aus den Gewächshäusern) oder Putzabfälle (z. B. von Porree und Kopfkohlen) wieder auf der Fläche ausbringen müssen, führt dies zu erheblichen Erschwernissen.

# Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften

**Artikel 1 Nummer 10 b) wird deshalb wie folgt gefasst:**

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„...“

4. abweichend § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, soweit es sich nicht um Ernterückstände handelt, in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,

...“

## Andüngung von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung ermöglichen

Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 5 Nummer 5 soll in belasteten Gebieten eine Düngung von Zwischenfrüchten nur erlaubt sein, sofern die Zwischenfrüchte zur Futternutzung genutzt werden. Für die Nährstoffbindungsfähigkeit von Zwischenfrüchten spielt die spätere Nutzung allerdings keine Rolle. Vielmehr ist es erwiesenermaßen sinnvoll, das Wurzelwachstum durch eine Startdüngung anzuregen.

**Artikel 1 Nummer 10 b) wird deshalb wie folgt gefasst:**

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„...“

5. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps und Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; Halbsatz 1 gilt im Falle von Winterraps nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet,

...“

Sofern die vorgenannte Option nicht umsetzbar erscheint, sprechen wir uns alternativ dafür aus, die Verschärfung lediglich auf Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff anzuwenden. Damit wäre eine vernünftige Andüngung der Zwischenfrucht, rascher Erosionsschutz und schnelle CO<sub>2</sub>-Bindung und damit Humusaufbau gewährleistet, und gleichzeitig das Risiko von Nitratverlagerung minimiert. Nummer 5 würde dann folgendermaßen lauten:

5. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; Halbsatz 1 gilt im Falle von Winterraps nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet.

# Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften

## Zwischenfruchtanbau flexibler forcieren

Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 5 Nummer 7 soll eine Düngung von Sommerungen nur erlaubt werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Ausnahmen sollen lediglich für Flächen möglich sein, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet worden sind (⇒ hier sollte der Vergangenheitsbezug deutlicher zum Ausdruck gebracht werden) und für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 650 Millimeter beträgt. Ein solches ganzjähriges Düngeverbot im Folgejahr ist u. E. unverhältnismäßig. Insbesondere bleibt dabei unberücksichtigt, dass es witterungsbedingte Ausnahmesituationen gibt, in denen ein Zwischenfruchtanbau nicht oder nur mit erheblichen Beeinträchtigungen des Bodengefüges möglich ist. In solchen Fällen sollte die Düngung der anschließenden Sommerung nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Vielmehr sollten die Länder nach eigenem Ermessen für betroffene Regionen Ausnahmen erlassen können. Darüber hinaus sollte den Landwirten die Möglichkeit eingeräumt werden, vor dem 6. November ausgesäte Zwischenfrüchte (10 Wochen nach der Aussaat) vor dem 15. Januar umzubrechen.

### Artikel 1 Nummer 10 b) wird deshalb wie folgt gefasst:

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„...“

7. im Falle des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff vor dem 1. März nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die frühestens 10 Wochen nach deren Aussaat nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde;

Halbsatz 1 gilt nicht

a) für Flächen, auf denen Kulturen nach dem [1. Oktober] geerntet worden sind ~~werden~~ und

b) für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als [650] Millimeter beträgt und

c) für Flächen in Gebieten, für die die nach Landesrecht zuständige Stelle im Rahmen ihres Ermessens eine Ausnahme erlassen hat.

...“

## Zeitgemäße Techniken anstatt pauschalen Restriktionen

Gemäß § 13 Absatz 2 soll die Düngung in belasteten Gebieten den Bedarf der Kulturpflanzen im Betriebsdurchschnitt nur zu maximal 80 Prozent abdecken. Die hieraus resultierende Unterdüngung widerspricht der guten fachlichen Praxis im Pflanzenbau. Im Vergleich zu einer ausgewogenen Düngung hat sie keine positiven Auswirkungen auf den Umwelt- und Grundwasserschutz. Im Gegenteil: Die Unterdüngung führt zu vermindertem Wurzelwachstum und kann zum Humusabbau führen. Sinnvoller wäre hier eine ausgewogene und exakt am Bedarf der jeweiligen Kulturpflanzen ausgerichtete Düngung. Diese kann mit Hilfe zeitgemäßer Satelliten- und Sensortechnik umgesetzt werden. Nitrifikationsgehemmte Düngemittel geben zudem – in Abhängigkeit von Bodentemperatur und -feuchte – nur so viel Stickstoff an den Boden ab, wie die Pflanze jeweils aufnimmt.

# Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften

Als organisatorische Maßnahme zur Vermeidung von Stickstoffausträgen kann die qualifizierte Mitgliedschaft in einer Gewässerkooperation gelten. Entsprechende Ansätze sollten sich in der neuen Düngeverordnung wiederfinden. Zur besseren Kontrollierbarkeit der hier vorgeschlagenen Maßnahmen werden sie an eine Ausnahmegenehmigung der jeweiligen nach Landesrecht zuständigen Stelle geknüpft.

## Artikel 1 Nummer 10 c) wird deshalb wie folgt gefasst:

c) Der Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 Satz 5 und der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 3 vorgesehenen abweichenden oder ergänzenden Anforderungen, für solche Betriebe genehmigen, die

1. an einem Agrarumweltprogramm oder mehreren Agrarumweltprogrammen des Landes teilnehmen, wenn dieses oder diese in besonderer Weise dem Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen dient oder dienen,
2. mittels bedarfsorientierter Verteilung und Nutzung von nitrifikationsgehemmten Düngemitteln nachweislich an keiner Stelle mehr Stickstoff ausbringen als die jeweiligen Pflanzen aufnehmen können

oder

3. eine qualifizierte Mitgliedschaft in einer Gewässerkooperation eingegangen sind

und auf der gesamten, sich in einem Gebiet nach Absatz 2 Satz 1 befindlichen Fläche eines Betriebes eine mindestens gleichwertige Wirkung erzielt oder erzielen, als die in Absatz 2 Satz 5 und der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 3 vorgeschriebenen abweichenden oder ergänzenden Anforderungen.

## Kein Inkrafttreten während des Wirtschaftsjahres

Um einen sinnvollen Übergang von der bisherigen zur künftigen DüV zu ermöglichen, kann die neue DüV frühestens zum 1. Juli 2020 in Kraft treten. Sollte dieser Termin nicht möglich sein, so müssen die einzelnen Änderungen mit praktikablen Übergangsfristen versehen werden.

## Artikel 3 wird deshalb wie folgt gefasst:

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

\* \* \*